



Niederschrift über die öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Ausschusses für Natur-, Umweltschutz und Gemeindeentwicklung der Gemeinde Schiffweiler

Sitzungsdatum: Dienstag, den 25.08.2020
Sitzungsnummer: ANUG/006/2020
Beginn: 18:20 Uhr
Ende: 18:45 Uhr
Ort: Ratssaal, Rathausstraße 11, 66578 Schiffweiler

Anwesend:

Vorsitzende/r

Herr Markus Fuchs

Mitglieder SPD-Fraktion

Frau Nadine Blandfort
Frau Priska Gassert
Herr Horst Krummenauer
Frau Anna-Lena Trapp
Herr Detlev Zägel

Mitglieder CDU-Fraktion

Herr Hans-Werner Pesl
Frau Susanne Tornes
Herr Tobias Wiederhold

Vertretung für Frau Jutta Jochum

Mitglieder Fraktion GRÜNE

Frau Jutta Feit
Herr Steven Klein

Mitglieder Fraktion DIE LINKE

Herr Erwin Mohns

Mitglieder FDP-FBL Fraktionsgemeinschaft

Herr Peter Holzer

von der Verwaltung

Herr Thorsten Siebraße

Schriftführer

Frau Ina Klaumann

Abwesend:

Mitglieder CDU-Fraktion

Frau Jutta Jochum

Gäste

Herr Dr. Andreas Huwer

Naturschutzbeauftragter Stenweiler

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung Nr. 06, zu der form- und fristgerecht eingeladen wurde, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Aufgrund der vorangegangenen Sitzung verzögerte sich der Beginn um 20 Minuten.

Seitens der Mitglieder gibt es keine Einwände gegen die Tagesordnung, so dass über nachfolgende Punkte zu beraten ist:

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Annahme der Niederschrift im öffentlichen Sitzungsteil
2. Information zur Einführung der Gelben Tonne im gesamten EVS Gebiet
Vorlage: IV/024/2020
3. Anfragen und Mitteilungen

Öffentlicher Teil

zu 1 Annahme der Niederschrift im öffentlichen Sitzungsteil

Beschluss:

Die Niederschrift Nr. 05 wird im öffentlichen Sitzungsteil einstimmig, bei einer Enthaltung wegen Nichtteilnahme, angenommen.

zu 2 Information zur Einführung der Gelben Tonne im gesamten EVS Gebiet Vorlage: IV/024/2020

Sachverhalt:

Der Entsorgungsweg von Leichtverpackungen über den Gelben Sack wird in der Gemeinde Schiffweiler bereits seit einigen Jahren diskutiert. Probleme bestehen durch die teilweise mangelnde Verfügbarkeit der Gelben Säcke und durch die Verunreinigung der Straßen durch verwehte und beschädigte Säcke.

Mit Inkrafttreten des neuen Verpackungsgesetzes ergab sich die Situation zur Verhandlung mit den Systembetreibern (Der Grüne Punkt; Duales System Deutschland) über die Änderung des Entsorgungssystems, denn gemäß § 22 Abs. 1 Verpackungsgesetz ist die Sammlung nach § 14 Abs. 1 Verpackungsgesetz auf die vorhandenen Sammelstrukturen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, in deren Gebiet sie eingerichtet wird, abzustimmen. Die Abstimmung hat durch schriftliche Vereinbarung der Systeme mit dem jeweils zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu erfolgen (Abstimmungsvereinbarung). Im Rahmen seiner Zuständigkeit hat der EVS im Saarland die Verhandlungen mit den Systembetreibern übernommen, mit dem Ergebnis, dass zum 1.1.2021 in allen EVS-Kommunen Gelbe Tonnen zur Entsorgung der Leichtverpackungen eingeführt werden.

Zum Ende der Verhandlungen mit den Systembetreibern hat der EVS den Kommunen eine Zusammenfassung des Abstimmungsprozesses zukommen lassen.

Diese Information wird mit nachfolgendem Text an die Ratsmitglieder weitergegeben:

Im Rahmen einer Informationsveranstaltung am 13.03.2019 wurde den kommunalen Vertretern (BM und zuständigen Verwaltungsmitarbeitern) erstmals die komplexe Situation nach dem neuen Verpackungsgesetz erläutert. Es wurde dargelegt, dass es bei den Verhandlungen mit den Systembetreibern (Der Grüne Punkt; Duales System Deutschland) um den Abschluss einer Abstimmungsvereinbarung geht, die der EVS stellvertretend für die ihm angehörenden Kommunen (außer § 3-Kommunen) einheitlich für das gesamte Verbandsgebiet des EVS zu verhandeln hat. In dieser Abstimmungsvereinbarung geht es neben der Sammlungsart für Leichtverpackungen (LVP) – Gelber Sack oder Gelbe Tonne - auch um Kostenbeteiligungen für die Containersammlung und Verwertung von PPK (Papier, Pappe, Kartonagen) und Glas sowie eine Beteiligung an sonstigen Kosten wie Standplatzreinigung und Abfallberatung.

Die Diskussionen drehten sich in dieser Veranstaltung überwiegend um die Frage der Sammlungsart bei LVP (Gelber Sack oder Gelbe Tonne). Im Teilnehmerkreis wurde Pro und Contra für beides vorgetragen, es ergab sich aber letztlich kein eindeutiges Bild. Von Seiten des EVS wurde dargelegt, dass die Einführung einer Tonne sehr schwierig würde, da damit erhebliche Mehrkosten für die Systembetreiber verbunden wären und diese, falls ihnen seitens des EVS die Gelbe Tonne mittels einer sogenannten Rahmenvorgabe (Näheres s.u.) vorgeschrieben würde, die Möglichkeit hätten, selbige nach dem neuen Verpackungsgesetz wegen vermeintlicher Unwirtschaftlichkeit zu beklagen. Daher baten die EVS-Vertreter von Ratsentscheidungen abzusehen, da ein Verhandlungsergebnis, das von einer Ratsentscheidung abweicht (was, egal ob Gelber Sack oder Gelbe Tonne, unausweichlich gewesen wäre), sehr wahrscheinlich zu großem Unverständnis in den Räten führen würde.

Es war aber von allen Teilnehmern akzeptiert, dass der EVS mit der Forderung einer Gelben Tonne in die Verhandlungen gehen soll. Zum einen wären damit alle Optionen (Gelber Sack oder Gelbe Tonne) offen, zum anderen hätte man zumindest eine bessere Verhandlungsbasis für die weiteren Fraktionen wie beispielsweise PPK. Von den kommunalen Vertretern wurde aber ein 14-tägiger Leerungsrhythmus, egal in welchem Behältnis, aus hygienischen Gründen als unverhandelbar bezeichnet. Als Minimalziel wurde den EVS-Vertretern aber ein deutlich stärkerer und etwas größerer Sack mit in die Verhandlungen gegeben. Die LVP-Sammlung in einer Gelben Tonne wurde von vielen Teilnehmern als wünschenswert, aber in Anbetracht der hohen Kosten als schwierig durchsetzbar erachtet.

Diese Position wurde den Ober-/Bürgermeister/innen in der jeweils darauf folgenden Aufsichtsratssitzung und in der Verbandsversammlung dargelegt und von diesen mitgetragen. In den Regionalforen im Herbst 2019 wurde die Position ebenfalls vorgetragen und über den Stand der Verhandlungen berichtet. Auch hier gab es keinen nennenswerten Widerspruch.

Die Verhandlungen mit den Systembetreibern konnten erst Anfang August letzten Jahres aufgenommen werden, nachdem Ende Mai 2019 auf Drängen des Ministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz (MUV) endlich ein sogenannter Verhandlungsführer seitens der Systembetreiber für die Verhandlungen mit dem EVS für das gesamte EVS-Gebiet benannt worden war.

Die Gespräche gestalteten sich von Anfang an äußerst schwierig. Gerade vor dem Hintergrund des Preisverfalls am Papiermarkt, einer hohen Kostenbelastung der Systembetreiber bei Einführung einer Gelben Tonne im gesamten EVS-Gebiet und der Tatsache, dass ein Verhandlungsergebnis seitens der Systembetreiber einer Zweidrittelmehrheit auf deren Seite bedarf, konnten in fünf Verhandlungsrunden keinerlei Fortschritte erzielt werden. Die Verhandlungen glichen eher dem Verhalten bei einer „Echternacher Springprozession“ als von einem Einigungswillen getragenen Gesprächen. So wurden bspw. Zusagen in einer nächsten Runde mit dem Argument „wir bekommen nicht die erforderliche Mehrheit“ einfach widerrufen.

Im März 2020 kam dann endlich Bewegung in die Verhandlungen. Aber nur in Sachen Sammlung LVP, da die Systembetreiber bis Ende Mai eine Ausschreibung bezüglich Sammelart (Tonne oder Gelber Sack) auf den Weg bringen müssen, wenn sie rechtzeitig den Zuschlag erteilen wollen. Denn am 1.1.2021 soll die neue Abstimmungsvereinbarung in Kraft

treten. Die Systembetreiber waren dann, wohl wegen der beschriebenen Zeitnot, zu Kompromissen bereit.

Die Geschäftsführung des Verbandes konnte letztlich folgendes Ergebnis erzielen:

Im gesamten EVS-Gebiet wird ab dem 1.1.2021 als Sammelsystem die Gelbe Tonne (120 l Tonne als Regelfall) in 14-tägigem Leerungsrhythmus eingeführt. Dabei wurden für Großfamilien und Mehrparteienhäuser Sonderregelungen vereinbart (240 l Tonne ab 5-Personenhaushalt und 1.100 l Tonne für Mehrfamilienhäuser). Mehrmengen können im Bedarfsfall in von den Bürgern zu beschaffenden, durchsichtigen Müllbeuteln neben die Tonne gestellt werden. Diese werden dann ebenfalls mit abtransportiert.

Da der Verhandlungsführer der Systembetreiber bei einer Verhandlungseinigung, nach einer internen Absprache unter den Systembetreibern, 50 % von eventuell entstehenden Mehrkosten des Sammelsystems alleine tragen müsste, wurde die Geschäftsführung des EVS gebeten, eine so genannte Rahmenvorgabe zu erlassen. Diese bringt für den Verhandlungsführer mit Blick auf entstehende Mehrkosten den Vorteil, dass diese gleichmäßig auf alle Systembetreiber verteilt werden.

Was ist eine Rahmenvorgabe? Nach dem neuen Verpackungsgesetz kann der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger (örE) eine Rahmenvorgabe für die Sammlung von Leichtverpackungen (LVP; restentleerte Kunststoff-, Metall- und Verbundverpackungen) von privaten Haushalten – nicht von vergleichbaren Anfallstellen (Gewerbe) – erlassen. Es handelt sich hierbei um einen Verwaltungsakt, gegen den die Systembetreiber Widerspruch einlegen können, so dass letztlich Gerichte entscheiden müssten.

Vor Erlass der Rahmenvorgabe durch den EVS als örE wurde allen Systembetreibern rechtliches Gehör gewährt. Es gab keine Einwendungen. Die Systembetreiber treffen sich regelmäßig, um den Sachstand der Verhandlungen in den jeweiligen Gebietskörperschaften zu besprechen. Aus dieser Runde heraus gab es ein Signal an die von ihnen zwischenzeitlich beauftragte Rechtsanwaltskanzlei, dass gegen die Rahmenvorgabe des EVS kein Widerspruch eingelegt werden soll.

Bei den anderen noch zu verhandelnden Punkten konnte noch keine Einigung erzielt werden. Hier gehen die Verhandlungen mit den Systembetreibern über eine Abstimmungsvereinbarung weiter. Gegenstand der abzuschließenden Vereinbarung werden auch die Inhalte der Rahmenvorgabe (wenn auch nur deklaratorisch) sowie noch zu verhandelnde Einzelheiten der künftigen Beziehungen zu den Systembetreibern sein, nämlich wie z.B. die Verteilung und Aufstellung der Gefäße erfolgen soll, wie der Anschluss der nicht anfahrbaren Grundstücke sichergestellt werden soll, wie der Austausch defekter Gefäße gehandhabt wird, wie die Bürgerinnen und Bürger den Drittbeauftragten (durch die Systembetreiber nach deren Ausschreibung beauftragte Abfuhrunternehmen) telefonisch erreichen können oder wie mit Fehlbefüllungen der Gefäße umgegangen wird, etc..

Der Aufsichtsrat des EVS hat in seiner Sitzung vom 28.04.2020 einstimmig dem Erlass der in Anlage beigefügten Rahmenvorgabe zugestimmt. Diese musste schnellstmöglich erlassen werden, damit die Systembetreiber keine eigene Systemfestlegung (Gelbe Tonne oder Gelber Sack) treffen, gegen die der EVS seinerseits gerichtlich vorgehen müsste. Schlimmstenfalls hätten die Systeme die gleichen dünnwandigen, qualitativ geringwertigen Säcke wie bisher ausgeschrieben.

Vor dem o.a. Aufsichtsratsbeschluss wurde geprüft, ob der Abschluss einer Abstimmungsvereinbarung oder einer Rahmenvorgabe in den Verantwortungsbereich der Verbandsversammlung gehört. Die Zuständigkeit der Verbandsversammlung ist in den Zuständigkeitskatalogen des EVS-Gesetzes und der Verbandssatzung (§ 7 EVSG und § 10 Verbandssatzung) abschließend aufgeführt. Da der Abschluss einer Abstimmungsvereinbarung und damit einhergehend einer Rahmenvorgabe nicht explizit genannt sind, fallen diese Punkte nicht in den Zuständigkeitsbereich der Verbandsversammlung. Da es sich auch nicht um eine der Geschäftsführung vorbehaltenen Aufgabe handelt, ist der Aufsichtsrat das zuständige Entscheidungsgremium.

Unabhängig von der Entscheidung des Aufsichtsrates hätte sich die Geschäftsführung ein breiteres Meinungsbild gewünscht. Wie oben dargelegt, verliefen die Verhandlungen jedoch sehr schwierig. Erst im März kam aufgrund von Zeitnot auf Seiten der Systembetreiber we-

gen ihrer Ausschreibungsfristen Bewegung in die Verhandlungen. In einer wegen der Corona-Pandemie als Telefonkonferenz durchgeführten Verhandlungsrunde (6. Verhandlungsrunde) konnte eine Einigung – wie oben dargestellt – erzielt werden. Diese wurde Anfang April von der zwischenzeitlich von den Systembetreibern beauftragten Anwaltskanzlei wieder in Frage gestellt, um dann aber Mitte April, nach Rücksprache der Anwälte mit allen Systembetreibern, doch noch bestätigt zu werden.

Da, wie dargelegt, die Systembetreiber spätestens im Mai ihre Ausschreibung auf den Weg bringen müssen, um rechtzeitig vor dem 1.1.2021 die Aufträge an die Drittbeauftragten erteilen zu können, war nun Eile geboten. Eine Rahmenvorgabe beinhaltet eine vierwöchige Widerspruchsfrist für die Systembetreiber, bevor sie rechtskräftig wird. Hätte der EVS die Rahmenvorgabe nicht bis Ende April erlassen, wäre eine Rechtskraft bis Ende Mai nicht mehr möglich gewesen. In diesem Fall hätte die Gefahr bestanden, dass die Systembetreiber, wie oben bereits dargestellt, wegen mangelnder Vorgaben des öRE (öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger), hier des EVS, eine eigenständige Systemfestlegung getroffen hätten, mit der Folge, dass die bisherigen, völlig unzulänglichen dünnen gelben Säcke für die nächsten 3 Jahre wieder zum Einsatz gekommen wären.

In Folge der Corona bedingten eingeschränkten Versammlungsmöglichkeiten war es innerhalb der engen Fristen nicht möglich, neben dem Aufsichtsratsbeschluss ein breiteres Meinungsbild z.B. in einer Verbandsversammlung oder einem Regionalforum einholen zu können. Die Einführung der Gelben Tonne im gesamten EVS-Gebiet, die wie eingangs erwähnt, als sehr schwer erreichbar galt, konnte trotz der schwierigen Verhandlungen letztlich durchgesetzt werden.

Im Aufsichtsrat waren sich alle einig, dass mit der Einführung der Gelben Tonne als Sammelbehältnis für LVP ein Verhandlungserfolg erzielt worden ist. Daher stimmte der Aufsichtsrat dem Ergebnis auch einstimmig zu.

Eine Information noch zum Abschluss: Auch die meisten §3-Kommunen verhandeln in Richtung Gelbe Tonne.

Der Vorsitzende erläutert die Vorlage.

Herr Mohns ist der Meinung, dass die vorgesehene 120 l Tonne für einige Haushalte zu klein dimensioniert ist und erkundigt sich nach der Handhabung bei Mehrmengen an Verpackungsabfall.

Die Verwaltung antwortet, dass gemäß der Information des EVS für Haushalte ab 5 Personen 240 l Tonnen bereitgestellt werden, weitere Mehrmengen können in durchsichtigen Plastiksäcken dazugestellt werden. Jedoch ist die Verwaltung der Meinung, dass bei ordnungsgemäßer Entsorgung des Leichtverpackungsmülls und zweiwöchiger Leerung die vorgesehene Größe der Gelben Tonnen im Regelfall ausreichen wird.

Die Frage von Herrn Mohns nach der Bezugsquelle der durchsichtigen Beistellsäcke kann die Verwaltung nicht abschließend beantworten. Nach Ihrer Auffassung handelt es sich dabei um durchsichtige Mülltüten, die die Bürger im Handel erwerben müssen.

Die Information wird zur Kenntnis genommen.

zu 3 Anfragen und Mitteilungen

Sachverhalt:

Es werden keine Anfragen und Mitteilungen vorgetragen.

Markus Fuchs
Vorsitzender

Ina Klaumann
Protokollführerin

1. Unterzeichner

2. Unterzeichner